

## Vorlage-Nr. 14/1133

öffentlich

**Datum:** 12.04.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 81  
**Bearbeitung:** Herr Brehmer

<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>29.04.2016</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>24.05.2016</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR für den Verein  
„Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit  
Behinderung e.V. – BAG MZEB“**

### Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt die Direktorin des LVR als Vertreterin des LVR für die Mitgliederversammlung des Vereins „Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e.V. – BAG MZEB“.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	jährlich 250 € Mitgliedsbeitrag

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsverband Rheinland strebt eine Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinischer Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen ( BAG MZEB) an, deren Gründung in Form eines eingetragenen Vereins zurzeit vorbereitet wird.

Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte muss eine Vertreterin / ein Vertreter des LVR benannt werden. Hierfür ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Wegen der unmittelbaren Verknüpfung zwischen den Tätigkeiten des Vereins und den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen schlägt die Verwaltung vor, das Stimmrecht des LVR in der Mitgliederversammlung auf die Direktorin des Landschaftsverbandes zu übertragen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1133:**

### **1. Hintergrund**

Zurzeit wird die Gründung einer „Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinischer Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung ( BAG MZEB)“ in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins vorbereitet. An der Gründungsveranstaltung am 14.12.2015 haben insgesamt 101 Vertreter und Vertreterinnen potentieller Trägerorganisationen aus dem ganzen Bundesgebiet teilgenommen.

Der Verein bezweckt laut der als **Anlage** beigefügten Satzung, die Etablierung der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistigen oder schweren Mehrfachbehinderungen zu fördern, sie konzeptionell weiterzuentwickeln und Impulse zu deren Integration in die regionalen Versorgungsstrukturen zu geben. Hierzu sollen Rahmenkonzeptionen für die Medizinischen Behandlungszentren sowie gemeinsame Qualitätsstandards entwickelt werden. Ebenso sollen die Träger, die ein Medizinisches Behandlungszentrum aufbauen, fachlich beraten werden. Dies schließt die Beratung über die Zulassungs- und Finanzierungsfragen sowie der Leistungsentwicklung ein. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und den Krankenkassen sowie den Verbänden der Betroffenen gefördert werden.

Rechtsgrundlage für die Gründung von „Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung“ ist § 119 c SGB V, der mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.7.2015 (Vorlage 14/703) neu eingeführt worden ist. Die neuen Zentren werden durch die Zulassungsausschüsse bei den Kassenärztlichen Vereinigungen zur ambulanten Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ermächtigt. Da sie multiprofessionelle und interdisziplinäre Angebote bereithalten, sind sie ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der strukturierten gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung. Sie schließen damit zugleich eine Lücke zu den Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), die für die interdisziplinäre ambulante Krankenbehandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext mit ihrem sozialen Umfeld zuständig sind.

Die LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Langenfeld und Viersen bereiten derzeit die Gründung derartiger medizinischer Behandlungszentren vor und haben bei dem Zulassungsausschuss der Ärztekammer Nordrhein die erforderlichen Ermächtigungen beantragt.

Eine Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland in der BAG MZEB bietet daher die Möglichkeit, sich mit anderen Trägern zu vernetzen und sich über die rechtlichen und fachlichen Anforderungen, die sich aus dem Betrieb eines medizinischen Behandlungszentrums ergeben, auszutauschen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 250 €.

Nach § 5 der Satzung der BAG MZEB sind die Organe des Vereins die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliedschaftsrechte werden in erster Linie durch die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

Wegen der unmittelbaren Sachnähe der Vereinstätigkeiten zu den fachlichen Aufgaben des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen schlägt die Verwaltung vor, das Stimmrecht des LVR in der Mitgliederversammlung auf die Direktorin des Landschaftsverbandes zu übertragen.

## **2. Entsendung eines Vertreters / einer Vertreterin des LVR**

Die Benennung der stimmberechtigten Vertreterin / des stimmberechtigten Vertreters erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO i. V. m. § 10 Absatz 3 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit  
Behinderung e. V. (BAG MZEB)**

**Satzung vom 14.12.2015**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung (BAG MZEB)". Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Etablierung der gemäß § 119c SGBV möglichen Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (abgekürzt: Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung, MZEB). Der Verein will die MZEB konzeptionell weiterentwickeln und Impulse zu deren Integration in die regionalen Versorgungsstrukturen geben.

Der Verein fördert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitglieder, unterstützt die Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Leistungen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen und fachlichen Erkenntnisse; er trägt dazu bei, ihre Tätigkeit im Interesse der Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln.

Dafür stellt der Verein eine Plattform des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung dar. Insoweit dienen die Aktivitäten des Vereins der Unterstützung von Trägern, die Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung schon betreiben oder errichten wollen, und dem Erfahrungsaustausch unter den Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderungen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:

- o Unterstützung und fachliche Beratung von Trägern, die ein Medizinisches Behandlungszentrum für Erwachsene mit Behinderung aufbauen wollen
- o Beratung und Austausch über Zulassungs- und Finanzierungsfragen sowie der Leistungsentwicklung
- o Regelmäßige Zusammenarbeit mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung
- o Organisation des Erfahrungs- und Informationsaustauschs von Führungskräften und Mitarbeitenden der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung und den Trägervertretern

- Fortentwicklung der Rahmenkonzeption für die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung
- Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards für die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung
- Förderung der Entwicklung einer qualifizierten Dokumentation
- Organisation von Fort- und Weiterbildung für Führungskräfte und Mitarbeitende von Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung
- Durchführung von Fachveranstaltungen der in Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung tätigen Mitarbeitenden
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit bundesweiten Organisationen der Betroffenen
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit Krankenkassen, öffentlichen Verwaltungen, Gesetzgebern und Verbänden auf Bundes- und Landesebene
- Öffentlichkeitsarbeit und gesundheitspolitische Interessenvertretung für die Anliegen der MZEB.

### **§ 3 Finanzen**

1. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Arbeit des Vereins finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.
3. Für Fort- und Weiterbildungsaktivitäten und andere Aktivitäten im Rahmen der Vereinsaufgaben kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes von den Teilnehmenden Entgelte erheben, mittels derer der mit den Aktivitäten verbundene Aufwand beglichen wird.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person oder kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung trifft Regelungen für angemessene Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben für den Verein.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur eine juristische Person werden, die bereits Träger eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit Behinderung ist oder beabsichtigt, ein solches Behandlungszentrum zu errichten bzw. zu betreiben.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag der juristischen Person an den Vorstand und durch einen zustimmenden Beschluss des Vorstands erworben. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, diese Entscheidung und deren Begründung der MV offenzulegen; die MV kann anders entscheiden.
3. Jedes Vereinsmitglied wird im Verein durch eine oder zwei vom Mitglied schriftlich dem Vorstand benannte Personen vertreten.
4. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
5. Das Mitglied fördert die Zwecke, die Ziele und die Aufgabenerfüllung des Vereins aktiv.
6. Das Mitglied zahlt regelmäßig den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei deutlich vereinsschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Automatisch erfolgt der Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
  - o Wahl und Abwahl des Vereinsvorsitzenden
  - o Wahl und Abwahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - o Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - o Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - o Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
  - o Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - o Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - o Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zu ihr eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.  
Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von wenigstens 90 % aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung von zur Beschlussfassung nicht erschienenen Mitgliedern kann ggf. schriftlich erfolgen.  
Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters, Person der Protokollführerin/des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und deren Wortlaut anzugeben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen.
7. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grunde Vorstandsmitglieder abberufen. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes zwei natürliche Personen als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt einmal im Jahr den schriftlich vorgelegten und mündlich erläuterten Bericht der Kassenprüfer entgegen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ein Vereinsmitglied, das eine juristische Person ist, vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
5. Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist auf maximal fünf Personen begrenzt.
6. Der Verein wird von Vorsitzender/Vorsitzendem und Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretendem Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich



- vertreten, im Verhinderungsfall einer oder eines Vorsitzenden oder Stellvertretender Vorsitzender/Stellvertretendem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Zu Vorstandssitzungen wird durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail eines Vorstandsmitgliedes, in der Regel des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  9. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen.
  10. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  11. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufnimmt.
  12. Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorstandswahl hat jedes Vereinsmitglied.
  13. Für Wahlen des Vorsitzenden gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin, kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
  14. Der Vorstand kann, sofern die Gesamtzahl von fünf gewählten Vorstandsmitgliedern nicht erreicht ist, ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren, das die Voraussetzungen von § 7 Ziffer 2 erfüllen muss. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat im Vorstand die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
  15. Bei einer Vorstandswahl wird zuerst die/der Vorsitzende des Vorstandes gewählt. Um gewählt zu sein, muss sie/er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinen.
  16. Nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
  17. Über jede Kandidatin, über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eine Listenwahl erfolgen. Eine Listenwahl muss erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als wählbare Vorstandplätze vorhanden sind, sich bewerben.
  18. Der gewählte Vorstand wählt anschließend aus seinen Reihen die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden und - sofern er genügend Mitglieder hat - die Schatzmeisterin/den Schatzmeister, die Sekretärin/den Sekretär. Wenn nicht genügend viele Vorstandsmitglieder gewählt oder kooptiert wurden, können mehrere der erwähnten Funktionen auf ein gewähltes oder kooptiertes Vorstandsmitglied verteilt werden.
  19. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufnimmt.
  20. Für spezielle Aufgaben und Fragestellungen kann der Vorstand ständige oder befristete Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Absicht der Satzungsänderung, deren Wortlaut und Begründung müssen in der frist- und formgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden.

### **§ 9 Auflösung und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fachverbände für Menschen mit Behinderung:  
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (Freiburg),  
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Berlin),  
Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V. (Echzell-Bingenheim),  
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (Berlin) und  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (Düsseldorf).

Das angefallene Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Empfänger eingesetzt werden.


**§ 10 Salvatorische Klausel**

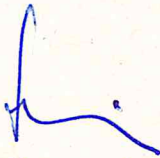
Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die durch unwirksame Bestimmungen entstehenden Lücken sind im Wege der Auslegung zu füllen.

**§ 11 Inkrafttreten**


Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung und Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.


Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der BAG MZEB e. V. am 14.12.2015 in Kassel-Wilhelmshöhe verabschiedet.

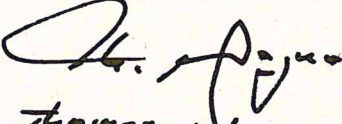
  
M. M. SCHMIDT-OTT

  
Peter Hartmann

  
WÜSTNER

  
Stepanica Wied

  
DR. MICHAEL-MARK THIEL

  
Thomas Wagner

  
Jörn Dietrich